

Besondere Bedingungen Glasversicherung (BB Glas 2019)

Formular 0004 – Stand 01.09.2019

I. Erläuterungen

Versicherungsumfang der Glasversicherung

1. Gebäudeverglasungen

Gebäudeverglasungen sind alle mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben wie Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wintergärten, Veranden, Glasbausteine, Profilbaugläser, Wetterschutzvorbauten, Überdachungen, Lichtkuppeln und Abdeckungen von Sonnenkollektoren/Photovoltaikanlagen.

Hierzu zählen auch die Gebäudeverglasungen von privat genutzten Garagen bis zu einer maximalen Entfernung von 5 km vom Versicherungsort sowie die Gebäudeverglasungen von privat genutzten Nebengebäuden – nicht hierunter fallen Gewächshäuser – am Versicherungsort mit einer Grundfläche bis jeweils 40 m².

2. Mobiliarverglasungen

Mobiliarverglasungen sind Glas- und Kunststoffscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Aquarien, Terrarien, Sichtfenster von Herden und Öfen, Glasplatten sowie Glaskeramik- und Induktions-Kochflächen einschließlich deren Elektrik/Elektronik, sofern der alleinige Austausch der Glaskeramik-/Induktions-Kochfläche aus technischen Gründen

nicht möglich sein sollte. Den Nachweis der Unmöglichkeit aus technischen Gründen hat der Versicherungsnehmer durch einen Nachweis des Herstellers zu erbringen.

Erweiterungen

1. Mitversichert sind je Versicherungsfall auf Erstes Risiko:

- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten bis 5.000 EUR;
- aus Glas, Plexiglas oder Aryl bestehende Möbel, Waschtische/-becken, Bade- und Duschwannen bis 5.000 EUR.

2. Mitversichert sind Duschkabinen (auch aus runder Verglasung).

3. Mitversichert ist die Verglasung von nicht mobilen Sicht-/Windschutzelementen.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Werbeanlagen, Außen- und Innenverglasungen von gewerblich genutzten Räumen;
- Schäden durch Zerberochen (§ 1 Nr. 1 AGIB 2019) von Wand- und sonstigen Platten, wenn sich diese unversehrt gelöst haben.

II. Klauseln

Die nachstehenden Klauseln gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen Glasversicherung (AGIB 2019) vereinbart.

Update-Garantie

- Bietet der Versicherer neue Bedingungen mit abweichenden Regelungen zum versicherten Leistungsumfang an, so gelten mit Datum ihrer Einführung jeweils die für den Versicherten günstigeren Regelungen.
- Die Leistungsverbesserungen nach Absatz 1 gelten für die Dauer von fünf Jahren ab der erstmaligen Vereinbarung der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Danach gelten wieder die ursprünglich vereinbarten Leistungen.

Besserstellungs-Garantie gegenüber Vorvertrag

- Der Versicherungsnehmer kann im Versicherungsfall verlangen, dass nach den Versicherungsbedingungen seines Vertrags beim Vorversicherer reguliert wird, die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns des Anschlussvertrags beim Versicherer galten.
- Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - Es handelt sich um allgemeine Versicherungsbedingungen einschließlich in den Vertrag eventuell einbezogener und zur standardmäßigen Verwendung vorgesehener besonderer Bedingungen eines in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers. Der Vorvertrag unterlag deutschem Recht.
 - Der bei dem Versicherer bestehende Vertrag schließt unmittelbar an den Vorvertrag an.
 - Die Vorversicherung wurde bei Antragstellung angegeben.
 - Der Versicherungsnehmer stellt dem Versicherer im Versicherungsfall die Bedingungen des Vorvertrags im Original zur Verfügung.
 - Der Versicherungsfall ist nicht später als fünf Jahre nach Vertragsbeginn bei uns eingetreten.
- Die bei der Württembergischen Versicherung AG geltenden Versicherungssummen stellen nach Abzug vereinbarter Selbstbeteiligungen die Höchstentschädigungen je Versicherungsfall dar.
- Die Besserstellungs-Garantie gegenüber Vorvertrag gilt nicht,
 - soweit es sich bei den Versicherungsbedingungen des Vorvertrags um

- einzelvertragliche bzw. individuelle Vereinbarungen,
 - Assistance-Leistungen und sonstige Dienstleistungen handelt;
- b) für Gefahren, Leistungen und Risiken, die im Vorvertrag versichert waren, jedoch im aktuellen Vertrag bei dem Versicherer nicht vereinbart werden konnten, weil diese von dem Versicherungsnehmer nicht gewünscht oder von dem Versicherer abgelehnt wurden.

Wohnungs- und Teileigentum

1. Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:

Wenn der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.

Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

2. Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist.

Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.

Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

3. Für die Glasversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.

Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik

Nicht aus Glas bestehende Teile von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder transparentem Glasmosaik sind nur unter folgenden Voraussetzungen versichert:

- Es liegt gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerberochen (§ 1 Nr. 1 AGIB 2019) an der zugehörigen Scheibe vor.

2. Außerdem beruhen beide Schäden auf derselben Ursache oder der Schaden an der Scheibe hat den anderen Schaden verursacht.
3. Die Rahmen dieser Verglasungen sind aber nicht versichert.

Vorläufiger Versicherungsschutz bei Auszug

1. Entfällt für bisher in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen der Glasversicherungsschutz, weil diese einen eigenen, nicht zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehörenden Hausstand begründen (z. B. Auszug von

Kindern), so besteht für die Dauer von zwölf Monaten, gerechnet ab Begründung des eigenen Hausstands, vorläufiger Versicherungsschutz.

2. Dieser vorläufige Versicherungsschutz besteht nur soweit aus diesem oder anderen Versicherungsverträgen keine anderweitige Entschädigung in Anspruch genommen werden kann.
3. Der Leistungsumfang richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Haushaltsbegründung vereinbarten Vertragsinhalt.

III. Erweiterungen

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert gelten zusätzlich:

Die nachstehenden Bedingungen gelten – **sofern ausdrücklich vereinbart** – zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen Glasversicherung (AGIB 2019).

Besondere Bedingungen zum Sofort-Schutz

1. Anwendung

Besteht für den Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für das im Rahmen dieses Vertrags versicherte Risiko bereits Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer (Vorversicherer), findet der nachfolgend beschriebene Sofort-Schutz Anwendung.

2. Wesen

Der Vertrag des Vorversicherers geht dem bei der Württembergischen Versicherung AG bestehenden Vertrag im Falle eines Schadenereignisses grundsätzlich vor.

Hierbei gilt folgendes vereinbart:

- a) Die Leistung aus dem Sofort-Schutz berechnet sich nach den Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrags abzüglich einer Leistung des Vorversicherers.
- b) Der Versicherungsschutz im Rahmen des Sofort-Schutzes bezieht sich nur auf den Teil des Schadens, der vom Versicherungsumfang der bereits bestehenden Versicherung nicht erfasst wird und/oder diesen der Höhe nach übersteigt.
- c) Eine beim Vorversicherer bestehende Selbstbeteiligung wird nicht vom Sofort-Schutz erfasst.
- d) Eine Aufhebung der bestehenden Vorversicherung oder eine Minderung ihres Leistungsumfanges nach Beantragung dieses Vertrags bewirkt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 keine Erhöhung des Sofort-Schutzes dieses Vertrags.

e) Eine Leistung im Rahmen des Sofort-Schutzes kann insoweit nicht beansprucht werden, als der Vorversicherer wegen Pflicht- (z. B. Beitragsverzug) bzw. Obliegenheitsverletzungen von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.

3. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung alle Unterlagen und Nachträge zur bestehenden Vorversicherung einzureichen.

Dazu gehören im Versicherungsfall auch die Schadenabrechnungen des Vorversicherers.

Änderungen der Vorversicherung, die nach der Beantragung dieses Vertrags vorgenommen werden, sind der Württembergischen Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

4. Ende

Der Sofort-Schutz endet vereinbarungsgemäß zum nächstmöglichen Ablauf des Vorvertrags, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab Beginn dieses Vertrags.

Wird die Vorversicherung vor dem für das Ende des Sofort-Schutzes vereinbarten Zeitpunkt beendet, ist dies der Württembergischen Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall endet der Sofort-Schutz mit dem Ende der Vorversicherung.

Mit Ende des Sofort-Schutzes beginnt der vereinbarte Versicherungsschutz.

Ein für das Bestehen der Vorversicherung gewährter Beitragsrabbatt entfällt ab diesem Zeitpunkt.